

Merkblatt Bauwerksdokumentation

Version 1.0

Ziel und Zweck

Dieses Merkblatt beschreibt die verbindlichen Vorgaben zum Lieferumfang, Abgabetermin sowie auf die Qualität der Bauwerksdokumentation am Kantonsspital St. Gallen.

Mit einem professionellen Daten- und Dokumentenmanagement wird der Lieferumfang sowie die Qualität der Bauwerksdokumentation definiert, sodass diese einheitlich bewirtschaftet werden und bereichsübergreifend zur Verfügung stehen.

Dokumentationspflicht

Der Beauftragte und alle Beteiligten, welche im Auftrag des Kantonsspitals St. Gallen handeln, verpflichten sich, eine fachlich und gesetzlich korrekte Dokumentation der erbrachten Leistung bzw. des erstellten Werks zu übergeben. Der Vertrag gilt erst dann als korrekt und sorgfältig erfüllt, wenn die vollständige und richtige Dokumentation gemäss Vorgaben des Kantonsspitals St. Gallen in der geforderten Dokumentationsqualität überreicht worden ist.

Lieferumfang

Der Lieferumfang orientiert sich einerseits an den fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen, welche der Beauftragte zu gewährleisten hat, sowie an den Mindestanforderungen des Kantonsspitals St. Gallen. Der Beauftragte hat dem Kantonsspital St. Gallen über die beiliegenden «Checklisten Bauwerksdokumentation» einen Vorschlag für die finale Dokumentation zu unterbreiten. Der Vorschlag wird vom Kantonsspital St. Gallen geprüft und freigegeben. Erst dann darf die Dokumentation geliefert werden. Folgende Dokumentationen sind zu liefern:

- Fachdokumentation pro beauftragten Fachbereich/Gewerk
- Anlagedokumentation pro beauftragte technische Anlage/System gemäss Anlagen- und Bauteilkatalog
- Bauteildokumentation aller Bauteile gemäss Anlagen- und Bauteilkatalog

Die Dokumentation wird über das vom Kantonsspital St. Gallen bereitgestellte Portal (www.sharedoc.ch) beschafft. Eine andere Variante wird nicht akzeptiert. Eine Ausnahme stellt die physische Dokumentation dar, welche für die Inbetriebnahme und Abnahme einer Anlage benötigt wird (siehe BWD-Richtlinie Abschnitt 3.1 und 3.4) sowie Prozessdokumente mit Originalunterschrift (siehe BWD-Richtlinie Abschnitt 3.1). Eine physische Schlussdokumentation wird nicht gefordert.

Abgabetermin

Der Beauftragte verpflichtet sich, die Dokumentation zu den noch zu vereinbarenden Lieferterminen abzugeben. Ist der Liefertermin 30 Tage vor Phasenabschluss oder Abnahme noch nicht definiert, so hat der Beauftragte dem Kantonsspital St. Gallen einen Liefertermin einzufordern.

Qualität

Der Beauftragte verpflichtet sich, die Dokumentation unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss «Checklisten Bauwerksdokumentation» (siehe Spalte «Qualität») zu liefern. Das Kantonsspital St.Gallen prüft die Dokumentation und rügt die Mängel innert 60 Tagen nach Erhalt der kompletten Dokumentation schriftlich. Die gerügten Mängel hat der Beauftragte innert 30 Tagen ab Mängelrügeeingang oder gemäss separater Vereinbarung zu beheben.

Urheberrecht

Der Beauftragte räumt dem Kantonsspital St.Gallen mit der Abgabe ein zeitlich unbeschränktes, umfassendes und ausschliessliches Nutzungs-, Verwertungs- und Weiterentwicklungsrecht auf die gelieferte Dokumentation ein.

Anhänge

Die Anhänge können entweder direkt oder auf <https://www.kssg.ch/sag/downloadcenter> heruntergeladen werden.

BWD	
BWD-Richtlinie	Download
Anlagen- und Bauteilartenkatalog	Download
Anlagekennzeichnungssystem (AKS)	Download
CAD	
CAD-Richtlinie Architektur	Download
CAD-Richtlinie Gebäudetechnik	Download
Nummerierung Bauwerksstruktur	Download
CAFM	
CAFM-Richtlinie	Download
Vorlage Raumverzeichnis	Download
Vorlage Anlagen- und Bauteilverzeichnis	Download
Vorlage Produkteverzeichnis	Download
Adressverzeichnis	Download
Sharedoc	
Sharedoc Zugang	Link
Sharedoc Anleitung – Dokumente hochladen	Download

Support:

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Applikations- & Datenmanagement / Tel.: 071 494 21 31
E-Mail: dm-immo@kssg.ch